

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Langen Brütz für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 45 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Langen Brütz vom **18. September 2013** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. Im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	478.850 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	478.850 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. Im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	404.250 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	440.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	-36.250 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	529.850 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	695.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-165.150 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	121.400 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	201.400 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 39.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 6 Eigenkapital

Gem. § 45 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V ist in der Haushaltsatzung die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals anzugeben, welches sich wie folgt darstellt:

	Bilanzstichtag 01.01.2012	Bilanzstichtag 01.01.2013
Voraussichtliches Eigenkapital der Gemeinde Langen Brütz	1.664.800 €	1.776.100 €

§ 7 Weitere Vorschriften

Die gesamten Produkte der Teilhaushalte 1, 2 und 6 werden als wesentlich erklärt.

Langen Brütz, den 22.10.2013




Weinke
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.10.2013 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen vom 04.11.2013 bis 11.11.2013 im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, Ortsteil Rampe, während der Öffnungszeiten in der Kämmerei, Zimmer 25, öffentlich aus.

Langen Brütz, den 22.10.2013




Weinke
Bürgermeister